

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Emmelshausen vom 01.07.2015

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Emmelshausen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Einwohner und Gäste der Stadt Emmelshausen sind berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung (Anlage) erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Minderjährige können zum Eintritt in die Grundschule Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor, bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und bestimmen einen Bevollmächtigten, der die Benutzung der Gemeindebücherei für den Antragsteller wahrnehmen soll.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises neu, oder als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben. Die Ersterstellung wird auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher, CDs und Zeitschriften 4 Wochen
DVDs und Konsolenspiele 2 Wochen
- (2) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsprechenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Ersatzleistungen in Form von Buchersatz sind grundsätzlich möglich, bestimmt jedoch die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

Festgestellte Mängel sind der Stadtbücherei vor der Ausleihe anzuzeigen. Werden bei der Rückgabe der entliehenen Medien Mängel festgestellt, haftet der Benutzer, wenn er den Mangel nicht vor der Ausleihe angezeigt hat oder nachweist, dass der Mangel bereits vor der Ausleihe vorhanden gewesen ist.

- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 11 Schadenersatz

Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der folgenden Absätze.

- (1) Bei geringen Schäden kann ein pauschaler Kostenersatz nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Emmelshausen erhoben werden. Dem Benutzer ist es gestattet nachzuweisen, dass der Schaden in wesentlich niedrigerer Höhe als der pauschale Kostenersatz entstanden ist.
- (2) In den übrigen Fällen kann die Stadtbücherei Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen fordern. Der Schadenersatz bemisst sich bei der Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, das andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal der Stadtbücherei. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft.
Emmelshausen, 1.7.2015

Stadt Emmelshausen
Andrea Mallmann
Stadtbürgermeisterin